

Förderrichtlinien der Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder

Die „Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder“ unterstützt Projekte im Bereich der pädiatrischen Onkologie. Schwerpunkt ist die finanzielle, materielle und ideelle Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der pädiatrischen Onkologie und Hämatologie, sowie auf dem Gebiet der Psychoonkologie. Weiterer Stiftungszweck ist die finanzielle, materielle und ideelle Förderung und Realisierung der psychosozialen Begleitung, Beratung und Betreuung von Familien mit krebskranken Kindern und Jugendlichen im ambulanten und stationären Bereich, an den behandelnden Kliniken in Leipzig. Der Hauptfokus der Stiftung liegt dabei auf der Entwicklung der regionalen Verhältnisse im Einzugsgebiet der Kinderonkologie des Universitätsklinikums Leipzig.

Darüber hinaus nimmt die Stiftung **Förderanträge** entgegen. Die nachfolgenden Richtlinien machen die einheitlichen inhaltlichen und formellen Kriterien transparent. Um allen Seiten den Aufwand einer aussichtslosen Antragstellung zu ersparen, wird gebeten, von Anträgen abzusehen, wenn ein Vorhaben nicht mit den folgenden Richtlinien übereinstimmt:

1. Fördervoraussetzungen

- Die Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder ist eine vornehmlich regional tätige Stiftung. Förderprojekte sollten daher in einem regionalen Zusammenhang stehen und deren Ziele zur Verbesserung der in der Satzung benannten Schwerpunkte beitragen.
- Die Förderungen unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, **sind projektbezogen** und **zeitlich begrenzt**.
- Der Antragsteller gewährt, dass er aufgrund der vorhandenen Strukturen in der Lage ist, das Projekt wie beantragt durchzuführen. Der Antrag soll Auskunft über Anschlussfinanzierungen geben.
- Diese Förderrichtlinien sind bei bewilligten Förderungen Bestandteil des Fördervertrages

2. Förderfähige Aktivitäten

Förderfähige Aktivitäten im Rahmen von Projekten können Maßnahmen sein, die auf dem Gebiet der pädiatrischen Onkologie, Hämatologie, Psychoonkologie und hämatopoetische Stammzellen folgende Zielrichtungen unterstützen:

- Wissenschaft und Forschung
- die psychosoziale Begleitung, Beratung und Betreuung von Familien mit krebskranken oder entsprechenden Krankheitsbildern von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im ambulanten und stationären Bereich in Einrichtungen, die in Trägerschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von gemeinnützigen Körperschaften sind
- Weiterbildung und Ausbildung durch Angebote und Durchführung von Qualifizierungs- und Zertifizierungslehrgängen und -seminaren. Dieses vornehmlich auf dem Gebiet der Betreuung onkologisch erkrankter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener, sowie deren Angehörigen, Familien und nahestehenden Personen.

3. Antragsverfahren und einzureichende Unterlagen

Anträge sind zu richten an: Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder
Phillipp-Rosenthal-Str. 21
04103 Leipzig
info@kinderkrebsstiftung-leipzig.de

Einsendeschluss ist jeweils der 15. März und der 15. September des Kalenderjahres

Erforderlich sind: **eine digitale Version** inklusive aller Anlagen als PDF.

Der Antrag soll übersichtlich und entsprechend der u.g. Kriterien gestaltet sein.

Gesamtseitenzahl ohne Anlagen: max. 10 Seiten, 1 ½ zeilig, Calibri 11.

Antragsprache ist Deutsch.

Der Antrag enthält folgende Angaben und ist wie folgt zu strukturieren:

1. Zusammensetzung der Arbeitsgruppe (jeweils Namen, Funktion, Dienstadresse)
Antragsteller (ggf. Hauptansprechpartner/ Korrespondenzadresse)
Projektleiter, Mitarbeiter
Kooperationspartner, sonstige Teilnehmer (Kooperationsverträge sind beizufügen)
2. Titel des Projektes / der Studie
3. Stichwort / Kurztitel
4. Antragszeitraum und Gesamtdauer des Projekts, gewünschter Förderbeginn
5. Kurze Projektbeschreibung in allgemeinverständlicher Sprache, max. 500 Wörter

Adressänderungen sind umgehend mitzuteilen. Der Förderzeitraum beträgt in der Regel 3 Jahre, Folgeanträge sind möglich. Bis zur Entscheidung ist ein Verfahrenszeitraum von ca. 3 Monaten nach Eingang zum jeweiligen Stichtag zu veranschlagen.

Ausführliche Projektbeschreibung:

- Wissenschaftliche Zusammenfassung (max. 250 Wörter)
- Wissenschaftlicher Hintergrund und eigene Vorarbeiten
- Zielstellung / Fragestellung / klinische Relevanz
- Arbeitsprogramm
- Laufzeit / Zeitplan für einzelne Projektphasen oder Teilziele
- Biometrie / Statistik

Beantragte Mittel:

Detaillierte Kostenaufstellung gegliedert in Personal- und Sachmittel, jeweils ausgewiesen pro Jahr und für die Gesamtlauzeit:

- Personalmittel: Tarifgruppen/ und kalkulierte Euro-Beträge
- Sachmittel: z.B. für Verbrauchsmaterial, Reisekosten, Geräte

Eigenmittel und zusätzliche Projekt-Ressourcen

Ergänzende Angaben/Unterlagen zum Projektantrag

Dem Antrag müssen beigefügt werden:

- Satzung des Antragstellers
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung (Bescheid des Finanzamtes über die Befreiung von der Körperschaftssteuer/Freistellungsbescheid)
- Letzter vom zuständigen Gremium verabschiedeter Finanzbericht oder Jahresabschluss, aus dem die Finanzierung der Organisation und die Verwendung der Mittel in wesentlichen Zügen hervorgehen
- ggf. aktueller Vereinsregisterauszug

Darüber hinaus gehende Informationen können im Einzelfall von der Stiftung angefordert oder eingeholt werden, auch von sachverständigen Dritten. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Projektarbeit und zur Kontrolle der Projektergebnisse.

Erklärung des Antragstellers:

„Ein gleichlautender oder thematisch ähnlicher Antrag wurde bei keiner anderen Förderorganisation eingereicht bzw. von keiner anderen Förderorganisation bereits bearbeitet und/ oder befürwortet. Während der Bearbeitung dieses Antrags durch die Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder werde ich einen gleichlautenden oder thematisch ähnlichen Antrag bei keiner anderen Förderorganisation stellen.“

Wurde die Förderung dieses oder eines ähnlichen Projekts in der Vergangenheit bereits von anderen Förderorganisationen abgelehnt, soll eine Stellungnahme zur Ablehnung beigefügt werden.

Unterschrift

4. Vergabegrundsatz

Es besteht weder ein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen, noch besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendung. Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht **keine Leistungspflicht** der Stiftung. Die Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

Bewilligungsbescheide ergehen **schriftlich** von der Geschäftsstelle der Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder.

5. Verlaufsrichtlinien

Nach Eingang eines Bewilligungsbescheids ist der Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder, ein **Mittelabrufplan** vorzulegen und abzustimmen. Änderungen im Zeitplan sind der Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder unverzüglich mitzuteilen. Bei Verzögerung im Projektbeginn /-verlauf verzögern sich die Zuwendungen entsprechend. Fördermittel können in Ausnahmen im Voraus bereitgestellt werden. Die Förderungen sind **innerhalb von drei Jahren** nach Auszahlung zu verwenden. Die Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder ist berechtigt, die nicht innerhalb dieser Frist verwendeten Mittel nach eigenem Ermessen zurückzuverlangen und der Förderempfänger ist verpflichtet, diese zurückzuerstatten. Die Stiftung kann die Einrichtung eines Sonderkontos verlangen. Für jede Mittelausschüttung ist umgehend eine separate **Zuwendungsbescheinigung** auszustellen. Eine sparsame und sachgerechte Verwendung der Fördermittel ist zu gewährleisten. Zugeführte Mittel, deren Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, sind umgehend nach Ende des Förderzeitraums an die Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder zurückzuerstatten.

Förderungen sind **zweckgebunden**. Der Förderempfänger verpflichtet sich, die ihm zugewandten Mittel ausschließlich für den im Antrag beschriebenen Zweck zu verwenden. Änderungen, die sich nach Einreichen des Antrags, ggf. auch im Verlauf des Projekts ergeben, sind der Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder unverzüglich anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Eine Verwendung der Förderung oder eines Teils hiervon für andere Zwecke ist untersagt. Der Förderempfänger sichert zu, sich an die Verwendungsaufgabe zu halten und der Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder gegenüber auf Anfrage entsprechende Nachweise bzw. Bestätigungen zur Verfügung zu stellen. Sollte der Förderempfänger dagegen verstoßen, ist die Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder berechtigt, die Spende nach eigenem Ermessen zurückzuverlangen und der Förderempfänger ist verpflichtet, die zurückgeforderten Mittel sofort zurückzuerstatten.

Der Förderempfänger verpflichtet sich, mit Annahme der Förderung durch die Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder in angemessenen Zeitabständen **über den Projektstand zu berichten**. Art und Weise sowie Zeitabstände hierzu werden projektbezogen vereinbart. Nach Abschluss des Projektes ist ein **Verwendungsnachweis** vorzulegen, der sich aus finanziellem Nachweis und Sachbericht zusammensetzt. Die im Rahmen des Projektes getätigten Einnahmen und Ausgaben müssen mit den Büchern und Belegen des Projektträgers übereinstimmen. Diese Übereinstimmung muss der Projektträger der Stiftung bestätigen. Prüffähige Unterlagen mit Originalbelegen sind auf Wunsch vorzulegen, bzw. eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu schaffen. Die Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder ist nicht Vertragspartner von eventuell aus ihren Fördermitteln beschäftigten Mitarbeitern.

Eine **öffentliche Bekanntgabe** der Zuwendung ist rechtzeitig und vorab mit der Geschäftsstelle der Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder abzustimmen.

Die Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder kann **Bewilligungen zurücknehmen**, wenn diese innerhalb eines Jahres ab Datum des Zusageschreibens nicht wenigstens teilweise in Anspruch genommen wurden. Sollte ein entscheidender Fördergrund entfallen oder sich wesentliche Voraussetzungen ändern, behält sich die Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder vor, ihre Förderung vor Ablauf des geplanten Förderzeitraums einzustellen bzw. ausgezahlte Förderungen im Falle einer nicht dem Förderzweck entsprechenden Verwendung **zurückzuverlangen**.

Sollte der Projektträger Auflagen der Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllen, insbesondere ein Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt oder sonstige Mitteilungspflichten des Projektträgers verletzt werden, ist die Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder berechtigt, die Förderzusage ganz oder teilweise für die Zukunft zu widerrufen sowie schon gewährte Leistungen zurückzufordern.

Die Förderempfänger sind für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen etc. verantwortlich. Die Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder ist für eventuelle Schäden, die aus der Durchführung eines Projekts entstanden sind, nicht verantwortlich und vom Förderempfänger schadlos zu halten.

6. Öffentlichkeitsarbeit:

- in seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im geförderten Projekt weist der Projektträger auf die Förderung durch die Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder in hervorgehobener Form hin
- zu öffentlichkeitswirksamen Anlässen erhält die Stiftung Gelegenheit zur Teilnahme mit eigenen Beiträgen
- berichten die Presse oder andere Medien über das geförderte Projekt, so sendet der Projektträger der Stiftung jeweils kurzfristig den Artikel bzw. avisiert den Sendezeitpunkt und -platz
- bei Veranstaltungen, Ausstellungen etc., wird auf Plakaten, Einladungen, Programmheften und ggf. Katalogen sowie im Onlineauftritt mit dem Namen und Logo der Stiftung auf die Förderung durch die Stiftung hingewiesen
- der Projektträger erklärt sich bereit, die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung zu unterstützen